

---

# Zur Kontingenz der Menschenrechte: Replik auf Udo Di Fabio

Stefan-Ludwig Hoffmann

I.

Die Menschenrechte sind universal – oder sie sind nicht. Auf diese prägnante Formel hat Udo Di Fabio den axiomatischen Ausgangspunkt seiner Überlegungen zum Geltungsbereich der Menschenrechte gebracht. Zugleich hat er den Widerspruch dieser humanistischen Axiomatik gleich selbst angedeutet: Wie können die Menschenrechte universal sein, wenn sie historisch sind, entstanden in einer spezifischen Epoche, ihren Kulturen und Konflikten – aus jenem „Mischmasch von Irrtum und von Gewalt“ (Zahme Xenien IX), so möchte man ergänzen, den die Geschichte, zumal die der Neuzeit, nun einmal darstellt? Für Di Fabio gehört die Idee individueller Menschen- und Freiheitsrechte dennoch zum genetischen Code der neuzeitlichen Geschichte, der sich im Ergebnis des Evolutionsprozesses der Menschheit, ihrer universalen Zivilisationsmechanik, herausgebildet habe. Sie nimmt ihren Ausgang beim Renaissancehumanismus Pico della Mirandolas und führt über die Aufklärung mit einem großen Sprung in unsere eigene Gegenwart, gewiß nicht gradlinig, aber doch unfehlbar. Nur eine übertriebene Neigung zur analytischen Dekomposition könne von dieser Tatsache absehen.

Nun ist die Vorstellung, die neuzeitliche Geschichte laufe evolutionär auf eine universale Entfaltung der Menschenrechte hinaus, überraschend neuen Datums. So neu,

daß die Historiker selbst noch kaum dazu gekommen sind, diese Geschichte zu schreiben. Das beginnt sich im Moment zu ändern, wie das neue Buch der amerikanischen Kulturhistorikerin Lynn Hunt zeigt.<sup>1</sup> Bislang aber sind die wenigen Synthesen zur Geschichte der Menschenrechte nicht von Historikern verfaßt worden. Auch in den neueren, historischen Meistererzählungen der Moderne, etwa in Hans-Ulrich Wehlers „Deutscher Gesellschaftsgeschichte“ (5 Bde., 1987–2008) oder in C.A. Baylys „Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte“ (2004, dt. Ausgabe 2007), kommen die Menschenrechte kaum vor. Die begriffshistorischen Lexika, etwa die „Geschichtlichen Grundbegriffe“, das „Historische Wörterbuch der Philosophie“ oder das „Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich“, wie auch die „Cambridge History of Political Thought“ enthalten keinen eigenen Eintrag zu den Menschenrechten. Ohne die fulminante Begründung der Universalität der Menschenrechte durch Udo Di Fabio grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, soll im folgenden erläutert werden, wo und warum ihre Geschichte, zumal begriffen als Resultat einer „universalen Zivilisationsmechanik“, die Historiker vor Schwierigkeiten stellt.

## II.

Die Probleme beginnen mit der Frage nach den Ursprüngen. Wo soll eine Geschichte der Menschenrechte einsetzen? In der Antike, wo der Begriff zwar historisch nachgewiesen werden kann, aber nicht im Sinne subjektiver, natürlicher Rechte aller Menschen? Im Bürgerhumanismus der Renaissance und seinem Begriff der individuellen Freiheit, wie Di Fabio vorschlägt, oder doch eher im deutschen Bauernkrieg von 1525, wie ein bekannter Frühneuzeithistoriker dagegen halten würde, wo gerade die Unfrei-

heit der Leibeigenschaft zum Grund eines modernen Freiheitsbegriffs wurde?<sup>2</sup> Oder etwa erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der schrittweisen Dekolonisierung der Welt, wodurch die Menschenrechte überhaupt erst universal in dem Sinne wurden, dass sie nicht nur für Europäer gelten sollten?

Selbst die geläufigste Antwort auf die Frage nach der Entstehung der Menschenrechte: das 18. Jahrhundert und die europäische Aufklärung, ist historisch umstritten. Vor mehr als hundert Jahren schon hatte Georg Jellinek versucht, die Menschenrechte dem französischen Erbfeind, insbesondere Jean-Jacques Rousseau, zu entreißen und sie auf die deutsche Reformation und die englische Rechts tradition, vorzudatieren. Aus dieser ‚germanischen‘ Tradition sei die Virginia Bill of Rights (1776) entstanden, die wiederum die überlegene Vorlage für die Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen von 1789 gebildet hätte. Kaum überraschend kam von jenseits des Rheins entschiedener Widerspruch. Diese Kontroverse wird mit feinerer Klinge in ihren Grundzügen bis heute weiter ausgefochten, da viele der Argumente Jellineks als auch die seines französischen Kritikers, Emile Boutmy, von der Forschung bestätigt wurden – ohne dass sich ein Konsens einstellt.<sup>3</sup>

Eine andere Version dieser Entstehungsgeschichte findet sich in der eingangs erwähnten neuen Synthese „Human Rights: A History“ von Lynn Hunt, einer intimen Kennerin der französischen Geschichte, insbesondere der Frühen Neuzeit. Um deutlich zu machen, welche Probleme eine Genealogie der Menschenrechte aufwirft, lohnt es sich, das Buch kurz vorzustellen. Auch Lynn Hunt meint, die Menschenrechte seien eine Erfindung des 18. Jahrhunderts. Überraschend an dieser These ist ihre Begründung. Die Menschenrechte gewannen im 18. Jahrhundert an Evidenz, weil sie auf neuen Erfahrungen und sozialen Praktiken auf-

ruhten, einer neuen Gefühlsordnung, deren Herzstück das Mitleiden mit anderen (*imagined empathy*) wurde.

Für Lynn Hunt ist es kein Zufall, dass die drei Romane des Jahrhunderts, die besonders eindrücklich eine neue, sentimentale Innerlichkeit beschworen – Richardsons *Pamela* (1740) und *Clarissa* (1747–48) sowie Rousseaus *Julie* (1761) – einer begrifflichen Fassung der Menschenrechte zeitlich unmittelbar vorausgingen. Die Leser – und vor allem die Leserinnen – dieser Briefromane eigneten sich eine *gefühlte* Gleichheit jenseits überkommener Standesgrenzen an. Für die Aufklärer war die politische Ordnung auf der seelischen Verfassung der einzelnen Individuen aufgebaut. Die Moralisierung gewann so ihre politische Bedeutung. Die Briefromane verbanden das eigene Gefühlsleben mit dem Leid anderer und entfalteten so eine politische Eigenlogik. Eine ähnliche These zur Moralpolitik der gefühlsseligen Praktiken der Logen, hatte, wenn auch mit mehr Skepsis gegenüber der Aufklärung, vor Jahrzehnten schon Reinhart Kosellecks „Kritik und Krise“ enthalten.

Noch deutlicher wird die Entstehung einer emotionalen Grundierung des Rechtediskurses laut Hunt in den Moral-kampagnen zur Abschaffung der Folter seit den 1760er Jahren. Vor allem die bekannte Calas-Affäre verknüpfte die neue Betonung von körperlicher Autonomie mit dieser moralischen Sensibilität und Empathie. Voltaire setzte sich für Jean Calas ein, der angeblich seinen Sohn in den Selbstmord getrieben hatte, weil dieser zum Katholizismus übertreten wollte. Während der Sohn als katholischer Märtyrer beerdigt wurde, starb der Vater, indem sein Körper gerädert und anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Zum Skandal konnte diese öffentliche Folter nur werden, weil sie als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. Die Folter galt nicht mehr als notwendiges Mittel zur öffentlichen Wiederherstellung der Ordnung des politischen Körpers. Das Publikum sah nur noch den Schmerz und

das Leid von Individuen. Nur sechs Wochen nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 beschloss die Nationalversammlung die Abschaffung der Folter. Die Erklärungen von 1776 und 1789 verwandelten mithin die vorangegangene Evolution neuer Gefühlsregime in Rechte.

Die in Fortführung der Thesen Jellineks in der Forschung diskutierte Frage, ob die Revolution von 1776 vielleicht gerade deshalb erfolgreicher (im Sinne von politischer Legitimität) war als die von 1789, weil sie die partikular-traditionale mit der universal-menschheitlichen Konzeption der Rechte verknüpfte, wird von Hunt ausgespart. Für sie ist die radikale, sich kaskadenhaft entfaltende Eigenlogik der Menschenrechte, weit wichtiger: eine soziale Gruppe nach der anderen forderte in der Französischen Revolution ihre Rechte ein und erhielt sie auch: zuerst die Protestanten, dann 1791 die Juden und, nach der Niederschlagung der Rebellion auf Saint Domingue, die freien Schwarzen. 1794 wurde die Sklaverei in den französischen Kolonien abgeschafft (und einige Jahre später von Napoleon wieder eingeführt). Nur den Frauen wurde die rechtliche Gleichheit in der Revolution nicht zugesprochen. Einmal in der Welt, ließ sich der Anspruch auf Menschenrechte aber auch ihnen nicht auf ewig verwehren. Wie eng gesteckt die Grenzen der Erklärungen von 1776 und 1789 in der Praxis auch immer waren: auf lange Sicht haben sie, so Hunt, einen politischen Raum eröffnet, in dem immer neue Rechte eingefordert werden konnten. „The promise of those rights can be denied, suppressed, or just remain unfulfilled, but it does not die.“ (S. 175) Am Ende, so Hunt, werden sich die Menschenrechte schon durchsetzen, weil sie einer Gefühlsordnung entsprechen die, einmal in der Welt, kraft ihrer Eigenlogik für Recht und Gerechtigkeit sorgen wird, irgendwie, irgendwann.

III.

Gehören die Menschenrechte zum genetischen Code der neuzeitlichen Geschichte, wie Udo Di Fabio meint? Haben sie sich im 18. Jahrhundert nicht nur in die Herzen, sondern auch in die Hirne der Menschen in einem ganz konkreten Sinne eingesenkt, wie Lynn Hunt zuspitzt? Die Geschichte der Menschenrechte in den anderthalb Jahrhunderten nach 1776 scheint diese Annahme nicht gerade zu bestätigen. Sie werden folglich meist wie eine Phantomzeit übersprungen (auch etwa bei Lynn Hunt), so wie jene 300 Jahre der frühmittelalterlichen Geschichte, von denen ein deutscher Historiker behauptet, es hätte sie nie gegeben. Wo sollte auch ihr Ort in einer Evolutionsgeschichte der Menschenrechte sein? Erst *nach* den Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts begann der expansive Kolonialismus gerade der Länder mit einer liberalen bzw. republikanischen Rechtstradition wie das Britische Empire und Frankreich. Auch die Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei, die in London ihren Ausgang nahm, hatte vielleicht weniger mit der Aufklärung und einer neuen humanitären Sensibilität für die Rechte aller Menschen und mehr mit der politische Krise des Empire nach den verlorenen Kriegen in Übersee sowie der Suche nach einer moralischen Legitimation zu tun.<sup>4</sup> Das seit den 1860er Jahren sich herausbildende liberale Völkerrecht wußte ebenso nichts von Menschenrechten wie die Verfassungsgebung der Zeit. „Rasse“, „Nation“, „Klasse“ oder „Zivilisation“ waren die Leitbegriffe der europäisch beherrschten Welt. Tocqueville, Marx, Weber – sie alle sprachen, wenn überhaupt, von den Menschenrechten nur in Anführungszeichen.

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Menschenrechte zu einer internationalen Rechtsnorm, die den Einzelnen vor der Entfesselung staatlicher Disziplinar- und Tötungsmacht schützen sollte – eine Vorstellung,

die den Revolutionen des 18. Jahrhunderts fremd war, die sich gerade vom Nationalstaat die Garantie von Rechten versprochen und ganz selbstverständlich davon ausgingen, dass jene Teile der Welt, die nicht nationalstaatlich verfasst sind, rechtsfreie Räume darstellen.<sup>5</sup> Schockierend an der entfesselten Disziplinar- und Tötungsmacht des Nationalsozialismus war weniger das Ausmaß der Gewalt, als vielmehr, dass sie in Europa geschah und an Europäern verübt wurde. Und selbst die Allgemeine Erklärung von 1948 enthält ihr machtpolitisches Element, indem sie zwar erstmals im Völkerrecht die Rechte des einzelnen in den Vordergrund rückte, aber zugleich die von Minderheiten übergang, um freie Hand für die Bevölkerungsverschiebungen der Nachkriegszeit zu haben.<sup>6</sup>

Was als Menschenrecht galt, war folglich historisch kontingent und politisch umstritten. Und es unterlag zeitlichen Konjunkturen. Gewiss muss der Hinweis auf die Kontingenz normativer Setzung die Universalität ihrer Geltung nicht beeinträchtigen. Umgekehrt gilt aber, dass die Verantwortung für diese normative Setzung nicht der Natur oder der Geschichte untergeschoben werden sollte.

#### IV

Die Menschenrechte gehören in der Gegenwart zu den wichtigsten Glaubensartikeln liberaler Demokratien. Wer die Rechte des Menschen anzweifelt, stellt sich scheinbar außerhalb der Regeln ziviler Gesellschaften im Zeitalter globaler Weltinnenpolitik. Oft erscheint das individuell-unveräußerliche Recht auf Rechte (Hannah Arendt) wie eine überhistorisch-naturrechtliche Selbstverständlichkeit. Der Beitrag der Geschichtsschreibung zu der von Udo Di Fabio geforderten Normwissenschaft der Menschenrechte sollte sein, eine Antwort auf die Frage zu fin-

den, warum die Menschenrechte in den politischen Krisen und kontingenten Konflikten vor allem der letzten drei Dekaden diese Evidenz gewonnen haben. Wie hat sich der politische Geltungsanspruch und normative Gehalt der Menschenrechte seit dem 18. Jahrhundert gewandelt?

Gegen das vorherrschende Bild einer bruchlosen Evolution der Menschenrechte gilt es ihre machtpolitisch umstrittene Geltung deutlicher herauszuarbeiten, die auch paradoxe Entwicklungen in unserer Gegenwart, z. B. die Fragmentierung des globalen Rechts, analytisch erklärbar machen.<sup>7</sup> Die Berufung auf die Menschenrechte ist selbst zu einer hegemonialen Technik internationaler Politik geworden, der sich unterschiedliche Konfliktparteien bedienen, um ihren partikularen Interessen eine universale Wendung zu geben.<sup>8</sup> Zu erinnern wird deshalb auch sein an die gewaltförmige Konsequenz, die die Politisierung einer universalen Moral zeitigen konnte, und auf die Kritiker der Menschenrechte von Burke bis Arendt hingewiesen haben. Die Skepsis gegenüber der Moralpolitik besitzt ihre eigene Erfahrungsgeschichte, die bei allem neuen Enthusiasmus für die Menschenrechte nicht vergessen werden sollte: „Die gute Sache kommt mir vor/ Als wie Saturn, der Sünder:/ Kaum sind sie an das Licht gebracht,/ So frißt er seine Kinder.“<sup>9</sup>

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> *Hunt, Lynn*: *Inventing Human Rights. A History*, New York 2007.

<sup>2</sup> *Blickle, Peter*: *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003.

<sup>3</sup> Hierzu *Baker, Keith Michael*: *The Idea of a Declaration of Rights*, in: *Kates, Gary* (Hg.): *The French Revolution. Recent Debates and New Controversies*, London 1998, S. 91–140.

<sup>4</sup> *Brown, Christopher Leslie*: *Moral Capital. Foundations of British Abolitionism*, Chapel Hill 2006.

<sup>5</sup> *Anghie, Antony*: *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005.



<sup>6</sup> Mazower, Mark: The Strange Triumph of Human Rights, 1933–1950, in: *The Historical Journal*, Jg. 47, 2004, S. 379–98.

<sup>7</sup> Teubner, Gunther / Fischer-Lescano, Andreas: *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des Weltrechts*, Frankfurt 2006.

<sup>8</sup> Koskenniemi, Martti: International Law and Hegemony. A Re-configuration, in: *Cambridge Review of International Affairs*, Jg. 17, 2004, S. 197–218.

<sup>9</sup> *Goethes Werke*, Bd. 1, hg. v. Erich Trunz, München 1993, S. 332, siehe hierzu Koselleck, Reinhart: *Goethes unzeitgemäße Geschichte*, Heidelberg 1997.